

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen -  
Sondernutzungssatzung - der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

---

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Bei Bundesstraßen im Sinne des § 1 FStrG ist der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 4 FStrG auf die Teile der Bundesstraße beschränkt, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich). Im übrigen bleibt § 8 Abs. 3 FStrG unberührt

**§ 2**  
**Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
  - c) die Lagerung von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
  - d) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
  - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
  - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
  - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht. (z. B. Gestattungsverträge aus Anlass von Wärmedämmung, Werbeanlagen, etc.)

### **§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für:

- a) Sondernutzungen aller Art, die eine erhebliche Beschädigung des Straßenbelages oder Einrichtung zur Folge haben können;
- b) Zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;
- c) Verkaufsstände aller Art; ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen und Wochenmärkten.

## **§ 6 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) gemäß Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
  - c) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
  - e) zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder und Fahrradständer mit Werbetafeln
  - f) Hinweisbeschilderung unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 30 Plakattafeln bis zur Größe DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzte Veranstaltung zugelassen. Maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn darf plakatiert werden. Bei Veranstaltungen in Dinslaken von überregionaler Bedeutung können Ausnahmen erfolgen.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) – f) nicht zulässig.

## **§ 7 Wahlsichtwerbung**

- Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Parteien können bestimmte Aufstellorte für Wahlsichtwerbung untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. Die Plakate dürfen maximal DIN A0 (84,1 cm x 118,9 cm) groß sein.
  - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Abs. 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 8 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Stadt Dinslaken kann hierzu im Einzelfall ergänzende Erläuterungen durch zeichnerische Darstellung, textliche Beschreibung oder sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

### **§ 9 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zum Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen für die Bereitstellung von Standplätzen bei Veranstaltungen nach Titel IV. der Gewerbebeordnung werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001 in der aktuell geltenden Fassung erhoben.

- (2) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen bei der Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971 in der aktuell geltenden Fassung erhoben.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragssteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des dritten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

### **§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

- Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) Sondernutzungen durch Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit nicht die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können;
  - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer vorherigen Erlaubnis nicht aus.
- Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### **§ 14 Haftung**

Für Schäden, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Sondernutzungsberechtigte. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**§ 15<sup>1)</sup>**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Dinslaken vom 13.04.1995 außer Kraft.

---

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2016, mit Wirkung vom 01.01.2017

**Gebührentarif**

für die Erhebung von Gebühren nach § 10 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

---

**I. Baubedingte Sondernutzungen**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr	Bemessungsgrundlage
1.	a) die Nutzung von Flächen beim Errichten von Neubauten	4,60 €	25,00 €	m <sup>2</sup> /mtl.
	b) das Aufstellen von Baubuden/-wagen	1,60 €	25,00 €	
	c) das Aufstellen von Gerüsten	1,20 €	25,00 €	
	d) die Materiallagerung	1,80 €	25,00 €	
	e) das Aufstellen von Baumaschinen	1,60 €	25,00 €	
	f) das Aufstellen eines Containers	3,10 €	25,00 €	
2.	Überfahrt des Gehweges	2,60 €	25,00 €	m <sup>2</sup> /mtl.
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 1 fällt	1,30 €	25,00 €	m <sup>2</sup> /mtl.
4.	Litfaßsäulen		100,00 €	m <sup>2</sup> /jährl.
5.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.Ä. und Hinweisschilder)	50,00 €	50,00 €	je Mast/jährl.
6.	Genehmigungspflichtige Werbeanlage	50,00 €	75,00 €	je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche/jährl.

**II. Gewerbliche Sondernutzungen**

Um die Gebühr dem Wert der genutzten Fläche angemessen anzupassen, wird das Stadtgebiet zur Erhebung der Gebühren in folgende Zonen aufgeteilt:

**Zone 1:** Bahnstraße von Haus-Nr. 1 bis 33 bzw. 8 bis 34 und der fußläufige Bereich der Innenstadt im Bereich der Straßen Am Neutor, Jeanette-Wolff-Platz, Neutorplatz (einschließlich Neutor-Galerie und die Seite der Neutor-Galerie an der Hans-Böckler-Straße), Neustraße, Saarstraße.

**Zone 2:** Der fußläufige Bereich der Innenstadt im Bereich der Straßen Altmarkt, Duisburger Straße von Haus-Nr. 1 bis 23 bzw. 2 bis 32, Eppinghovener Straße, Ritterstraße.

**Zone 3:** Das gesamte übrige Stadtgebiet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Zone 1	Benutzungsgebühr Zone 2	Benutzungsgebühr Zone 3
1.	Verkaufsstände, Waren- auslagen, Verkaufshütten etc. vor Ladenlokalen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> mtl.	8,00 €	7,20 €	6,40 €
2.	Verkaufsstände, Verkaufswagen etc. (ambulant), für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> tgl.	2,37 €	2,37 €	2,37 €
3.	Werbeaufsteller o.Ä. vor Ladenlokalen je Aufsteller mtl.	5,50 €	5,25 €	5,00 €
4.	Info-, Werbe-, Promotionsstände (ambulant), für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> tgl.	1,85 €	1,50 €	1,10 €
5.	Tische und Stühle, Straßencafés, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> mtl.	3,50 €	3,15 €	3,00 €
6.	Plakatierungen, je Plakat mtl.	2,00 €	2,00 €	2,00 €
7.	Verkauf Von Weihnachtsbäumen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> tgl.	0,50 €	0,50 €	0,50 €
8.	Zelte, Bühnen, Szenenflächen (Eislaufbahn), für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> tgl.	0,50 €	0,50 €	0,50 €
9.	Jeweilige Mindestgebühr (Antrag)	25,00 €	25,00 €	25,00 €